

**Verordnung  
über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur  
im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal**

vom 28. November 1983

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 03. Dezember 1983, ber. Nr. 1 vom 07. Januar 1984 -

Aufgrund der Art 9 Abs. 1 bis 4, Art 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) vom 27. Juli 1973 in der Fassung vom 10. Oktober 1982 (GVBl 1982 S. 874) erlässt die Stadt Amberg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 07. November 1983 Nr. 820-8631.1 AM/St 1 genehmigte

**V e r o r d n u n g :**

**§ 1**

**Schutzgegenstände**

(1) Folgende Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmal unter Schutz gestellt:

1. Schutzgegenstand: gesamter Baumbestand "Lindenallee"  
mitgeschützte Umgebung: 5 m über den Kronenrand eines jeden Baumes hinaus

Lagebezeichnung: FISTNr. 2217, Gemarkung Amberg, Stadt Amberg  
Eigentümer: Stadt Amberg

2. Schutzgegenstand: Baumgruppe bestehend aus Ahorn-, Linden- und Kastanienbäumen  
mitgeschützte Umgebung: 5 m über den Kronenrand eines jeden Baumes hinaus

Lagebezeichnung: An der Hohenburger Straße, FISTNr. 1243, 1244 und 1443/2, Gemarkung Amberg, Stadt Amberg  
Eigentümer: Stadt Amberg

3. Schutzgegenstand: Der Burgstall, Schanzhübel mit 2 Linden  
mitgeschützte Umgebung: Geländestreifen von 2 m Breite um den gesamten Erdhügel

Lagebezeichnung: Am linken Vilsufer oberhalb dem Drahthammer, FISTNr. 3092, Gemarkung Amberg, Stadt Amberg

Eigentümer: Stadt Amberg

4. Schutzgegenstand: 2 Eichen beim Steigerhaus am Erzberg  
mitgeschützte Umgebung: 5 m über den Kronenrand eines jeden Baumes hinaus

Lagebezeichnung: Auf dem Erzberg, FISTNr. 1801 bzw. 1785/11, Gemarkung Amberg, Stadt Amberg

Eigentümer: FISTNr. 1801 Luitpoldhütte AG  
FISTNr. 1785/11 Stadt Amberg

5. Schutzgegenstand: 1 Eiche am Wasenmeistergarten  
mitgeschützte Umgebung: 5 m über den Kronenrand des Baumes hinaus

Lagebezeichnung: Straßenrand der Köferinger Straße, FISTNr. 1268, Gemarkung Amberg, Stadt Amberg

Eigentümer: Johann und Kreszenz Reichhard

6. Schutzgegenstand: 1 Ahorn beim Roten Kreuz an der Straße nach Krumbach  
mitgeschützte Umgebung: 5 m über den Kronenrand des Baumes hinaus

Lagebezeichnung: Krumbacher Straße bei Eingang Dreifaltigkeitsschule, FISTNr. 2103, Gemarkung Amberg, Stadt Amberg

Eigentümer: Stadt Amberg

7. Schutzgegenstand: 3 Eichen auf der Raigeringer Höhe  
mitgeschützte Umgebung: 5 m über den Kronenrand eines jeden Baumes hinaus

Lagebezeichnung: Straßenödung auf der Raigeringer Höhe rechts der Straße, FISTNr. 2130, Gemarkung Amberg, Stadt Amberg

Eigentümer: Stadt Amberg

8. Schutzgegenstand: 3 Eichen an der Jahnstraße  
mitgeschützte Umgebung: 5 m über den Kronenrand eines jeden Baumes hinaus

Lagebezeichnung: Jahnstraße westlich und östlich der Einmündung Theodor-Heuss-Straße, FISTNr. 2140, 2131/1, Gemarkung Amberg, Stadt Amberg

Eigentümer: Stadt Amberg

**9. außer Kraft gesetzt**

*(siehe Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Ammerbaches und von Gailoh vom 19.09.2012 - § 8 Satz 2 - (3-6-04)).*

**10. außer Kraft gesetzt**

*(siehe Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Ammerbaches und von Gailoh vom 19.09.2012 - § 8 Satz 2 – (3-6-04)).*

11. Schutzgegenstand: 1 Eiche

mitgeschützte Umgebung: 5 m über den Kronenrand des Baumes hinaus

Lagebezeichnung: an der Nordseite des Obstgartens, ca. 250 m östlich von Krumbach,  
FISStNr. 1824, Gemarkung Gärmersdorf, Stadt Amberg

Eigentümer: Dr. Hans Johann, Krumbach

12. Schutzgegenstand: 1 uralte Linde bei Station I des Kreuzweges

mitgeschützte Umgebung: 5 m über den Kronenrand des Baumes hinaus

Lagebezeichnung: Mariahilfbergweg 1, Kreuzwegstation, FISStNr. 2250/4, Gemarkung  
Amberg, Stadt Amberg

Eigentümer: Dr. Jochen Heckrodt, Amberg

(2) Die Lage der Naturdenkmäler ist in einer Karte M = 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M = 1 : 5.000 rot eingetragen, die bei der Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde - niedergelegt sind. Sie sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme der Naturdenkmäler ist es, die in § 1 der Verordnung bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart, ihrer ökologischen, volks- und heimatkundlichen Bedeutung, ihres Landschafts- und Ortsbild prägenden Charakters sowie ihrer Bedeutung für die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.

### **§ 3**

#### **Verbote**

Nach Art 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde -

1. die Naturdenkmäler zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäler führen können.
2. Maßnahmen im Bereich der mitgeschützten Umgebung vorzunehmen, die das Wachstum und den Bestand der Naturdenkmäler ungünstig beeinflussen, insbesondere
  - a) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, Unrat abzulagern oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  - b) Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen,
  - c) Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
  - d) Bild- und Schrifftafeln, die nicht ausschließlich auf Naturschutz hinweisen, anzubringen,
  - e) Fahrzeuge abzustellen oder Baustelleneinrichtungen vorzunehmen,
  - f) Auftausalze zu verwenden,
  - g) Drahtüberspannungen vorzunehmen.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung des nach § 1 dieser Verordnung mitgeschützten Umgriffs,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
3. die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen,
4. die Verwendung von Auftausalzen im Bereich der befestigten Fahrbahndecken.

## § 5

### **Genehmigung**

- (1) Die Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist,
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

### **Anzeigepflicht**

Gemäß Art 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich der Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer nach Art 9 Abs. 1 bis 4 BayNatSchG erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt und entgegen § 3 Ziffer 1 dieser Verordnung die Naturdenkmäler entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäler führen können.
- (2) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Ziffer 2 dieser Verordnung Maßnahmen im Bereich der mitgeschützten Umgebung vornimmt, die das Wachstum und den Bestand der Naturdenkmäler ungünstig beeinflussen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vornimmt, Unrat ablagert oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
  - b) Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vornimmt,
  - c) Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art errichtet,
  - d) Bild- und Schrifttafeln, die nicht ausschließlich auf Naturschutz hinweisen, anbringt,
  - e) Fahrzeuge abstellt oder Baustelleneinrichtungen vornimmt,
  - f) Auftausalze verwendet,
  - g) Drahtüberspannungen vornimmt.
- (3) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen § 5 Abs. 2 der Verordnung einer vollziehbaren Auflage zum Ausgleich eines Eingriffes nicht nachkommt.
- (4) Nach Art 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art 50 Abs. 1 BayNatSchG und § 6 der Verordnung als Eigentümer oder Besitzer des Naturdenkmales dieses nicht überwacht oder erhebliche Mängel oder Schäden nicht unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzeigt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 09. August 1949 (ABI Nr. 257) und vom 21. September 1949 (ABI Nr. 264) außer Kraft.\*

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

---

Lfd. Nr.	Ändernde VO vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte- Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft- getreten am
1	27.11.2001	genehmi- gungsfrei	24 vom 15.12.2001	§ 7	Euro- anpassung	01.01.2002
2	19.09.2013		18 vom 21.09.2012	§ 1 Abs. 1 Ziff. 9 u.10	außer Kraft	22.09.2012